

# **SATZUNG**

des  
Kleingartenvereins in Langenweißbach  
„Am Schieferberg“

## **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein e.V.  
Langenweißbach  
„Am Schieferberg“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenweißbach und ist im Vereinsregister unter der Nr. **VR 70308** beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Der Verein muss Mitglied des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der KGV e. V. Langenweißbach „Am Schieferberg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
  - den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele
  - die Förderung der Mitglieder zur Naturverbundenheit, durch Schaffung, Unterhaltung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen

3. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- die Verwaltung und Bewirtschaftung von dem Kleingartengelände unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen
- die Zuweisung und Überlassung von Kleingärten an die Vereinsmitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes
- Interessensvertretung der Mitglieder bei verbandspolitischen und pachtrechtlichen Problemen
- der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- die finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich satzungsmäßig verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Interessenvertreter der Mitglieder gegenüber übergeordneter Einrichtungen öffentlicher Ämter und Personen:

- Vermittlung von Rechtsauskünften beim Kreisverband zum Selbstkostenpreis und Rechtsvertretung der Mitglieder
- Abschluss von Versicherungen zum Selbstkostenpreis
- Kostenlose Betreuung der Mitglieder und Fachberater
- Bereitstellung von Fachzeitschriften und Fachmaterial zum Selbstkostenpreis
- Schutz des Vereinseigentums vor Übergriffen und Spekulanten
- Mehrung des Vereinseigentums gemeinsam mit allen Mitgliedern und gemeinsame Verwendung für die Ziele des Vereins
- Zusammenarbeit mit den Vereinen des Verbandes
- Einhaltung der Satzung des Vereins
- Verpflichtungen des Vereins gegenüber anderen zu realisieren

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person über 18 Jahre werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Die Beitragshöhe wird vom Verein festgelegt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang einer positiven Aufnahmeentscheidung. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht zu begründen. Mit Zuweisung einer Parzelle müssen bei Verheirateten beide Ehepartner Mitglied des Vereins sein.
3. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Zuweisung eines Kleingartens. Sie ist jedoch auch ohne Zuweisung eines Kleingartens möglich.
4. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Umlagen sowie sonstige finanzielle Regelungen des Vereins in Form von Geldzahlungen bis 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu begleichen.
6. Für verdienstvolle Persönlichkeiten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag an der Gemeinschaftsarbeit befreit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

##### 1. Austritt

- Der Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Mit dem Austritt endet auch der Nutzungsvertrag über den Kleingarten. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des austretenden Mitgliedes einschließlich eventueller Ansprüche an den Verein. Noch offenstehende Schuldrechtsverhältnisse an den Verein bleiben davon unberührt.
- Wird zwischen einem Mitglied und dem Verein das bestehende Nutzungsverhältnis beendet ist ausschließlich das Mitglied, welches Eigentümer der Baulichkeiten und Anpflanzung ist, verpflichtet einen Käufer für dieses zu finden. Findet es keinen Käufer, bleibt es weiterhin Eigentümer der Baulichkeiten und Anpflanzungen und bleibt weiterhin Mitglied im Verein. Es sei denn, es verzichtet zu Gunsten des Vereins auf seine Eigentumsrechte und der Verein nimmt diesen Verzicht an. Eine Pflicht zur Annahme durch den Verein besteht nicht.
- Verzichtet das Mitglied nicht zu Gunsten des Vereins auf seine Eigentumsrechte oder nimmt der Verein nicht an und findet das Mitglied dennoch keinen Käufer, ist es verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen, die zum Zwecke der Erhaltung des zum Verkauf stehenden Kleingartens notwendig sind, dem Verein zu erstatten oder den Kleingarten ebenerdig und gesäubert dem Verein zu übergeben. Dabei müssen alle Baulichkeiten und Anpflanzungen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Der Verein ist nicht verpflichtet, mit einem vom Verkäufer gefundenen Kaufwilligen einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

##### 2. Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Todestag.

##### 3. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, der auch zum Entzug der Gartenzuweisung führt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn es:

- mit der Zahlung der Pacht für mindestens drei Monate im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt
- nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung die Zahlung von Beiträgen, anderer finanzieller Verpflichtungen, Umlagen und sonstiger Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage oder für den Verein verweigert und länger als zwei Monate im Rückstand ist
- seine kleingärtnerischen Pflichten entsprechend der Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins und der Vereinsorgane nicht erfüllt oder vorsätzlich dagegen verstößt
- durch sein Verhalten den Frieden in der Gemeinschaft nachhaltig stört und das Vereinsleben in erheblichem Maße gefährdet
- eine nichtgärtnerische Nutzung betreibt oder Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffend, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnsitz nutzt, das Grundstück nicht nur vorübergehend, sondern über einen längeren Zeitraum ohne Zustimmung des Vereins einem Dritten überlässt
- erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt
- Der Entzug der Kleingartennutzung und der Ausschluss erfolgt nach Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Dem Mitglied kann erst dann die Nutzung eines Kleingartens entzogen und ausgeschlossen werden, wenn es die schriftliche Abmahnung des Vorstandes nicht befolgt hat. Dies gilt nicht für schwerwiegende Pflichtverletzungen, infolge derer dem Verein die Fortsetzung der kleingärtnerischen Nutzung und Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Der Beschluss über den Entzug der Gartennutzung und der Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich zu begründen.
- Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- Mit dem Entzug der Nutzung eines Kleingartens endet für das ausgeschlossene Mitglied und seine Familienangehörigen das Recht und die Pflicht zur Betätigung in der Gartenanlage. Der Entzug des Kleingartens und Ausschluss werden sofort wirksam, in begründeten Fällen zum 31.12. des laufenden Jahres. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Überlassung eines Kleingartens durch Nutzungsvertrag berechtigen das Mitglied und seine Familienangehörigen zur kleingärtnerischen Nutzung und begründen gleichzeitig die Verpflichtung zur Betätigung in der Gesamtanlage.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Einrichtungen und Geräte des Vereins unter Beachtung der persönlichen Haftung zu nutzen und Vorschläge in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen zu unterbreiten
- An Wahlen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden
- Seine Anwesenheit zu fordern, wenn zu seiner Person in einem Gremium des Vereins Beschlüsse gefällt werden
- alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, anzuregen oder mitzugestalten

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- für sich selbst, seine Familienangehörigen und seine Besucher für ein nicht störendes Verhalten innerhalb der Gartengemeinschaft Sorge zu tragen.
- nach dieser Satzung ist jedes Mitglied zur Betätigung innerhalb der Kleingärtnergemeinschaft verpflichtet. Es hat bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie Beiträge, Pachten ~~und Unterlagen~~-Umlagen und Verbindlichkeiten termingerecht zu entrichten, hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgelegten Betrag zu entrichten.

## **§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit einen anderen Beitrag
2. Für alle Beiträge, zu deren Bezahlung die Mitglieder verpflichtet sind, wie Beiträge, Umlagen, Pacht, Wasserkosten und Stromkosten u. a. gilt die Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis 30.04. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Gemeinschaftsarbeit befreit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

7. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.
8. Von der Mitgliederversammlung wird eine Revisionskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern, gewählt. Diese überprüft einmal im Jahr die Finanzwirtschaft des Vereins, Kassierung der Mitgliedsbeiträge, die sparsame und zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel und ihre ordnungsgemäße Nachweisführung. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der geschäftsführende Vorstand  
3. der vertretungsberechtigte Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass der Gegenstand den Mitgliedern in der Tagesordnung bekanntgegeben wird. Es genügt, wenn die Einladung durch Aushang bekanntgemacht wird.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Revisionskommission sowie der Tätigkeitsberichte der Vereinsgruppen.

Beschlussfassung hierüber und Entlastung des Vorstandes.

Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr unter Festsetzung der Beiträge, Umlagen sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen.

Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Wahl der Revisionskommission.

Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Auflösung des Vereins.

4. Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlungen sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge können noch während der Versammlung zu den bekanntgegeben Tagesordnungspunkten gestellt werden. Anträge, die sich auf die Tagesordnung beziehen, müssen behandelt werden.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend sind.
8. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als „Nein-Stimmen“.
9. Bei Wahlen gilt das Mitglied als gewählt, das mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte), findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das Mitglied gewählt ist, welches die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der Anwesenden jedoch schriftlich mit Stimmzettel.
11. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und die Niederschrift vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Einsicht in die Niederschrift zu nehmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem  
Vorsitzenden  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
Hauptkassierer  
Schriftführer
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Hauptkassierer oder Schriftführer sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

4. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für die Restlaufzeit eine Neuwahl vorzunehmen. Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.
5. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder zur Erhaltung des Vereinsfriedens wegen mangelnder vertrauensvoller Zusammenarbeit im Vorstand, kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten im Einzelgarten und in der Gesamtanlage gemäß dieser Satzung zu erfüllen.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind der Verlauf und Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, wird durch Abstimmung entschieden.
9. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Beiträge, Umlagen, Pachten und sonstige finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins ein. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist alle Gegenstände und Geräte des Vereins, sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen des Vorstandes einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen. Er erstellt den Jahresabschluss-, Kassen- und Rechnungsbericht und trägt ihn in der Mitgliederversammlung vor. Nicht benötigte Barbestände sind von ihm verzinslich anzulegen. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung entgegen; darf aber Auszahlungen nur auf Weisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters leisten.
10. Der Vorstand hat der Revisionskommission bei der Kassenprüfung über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihr den dazu notwendigen Schriftverkehr, entsprechende Protokolle mit Beschlüssen, sowie Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände vorzulegen und zur Prüfung auszuhändigen

## **§ 10 Vergütungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; Auslagen sind jedoch zu erstatten. Darüber hinaus können ihnen vom Vorstand festgesetzte Aufwandsentschädigungen und Tagesgelder gezahlt werden.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen für besondere Leistungen Vergütungen zahlen

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Auflösung darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner LSK, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 13 Anlage Schlichtungsverfahren

1. Über Streitigkeiten welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Die Entscheidung kann aus einer Verwarnung einem Verweis oder dem Ausschluss aus dem Verein bestehen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des KV zu. Der KV hat eine einheitliche für alle Vereine bindende Schlichtungsordnung, welche von der Delegiertenversammlung des KV beschlossen wurde
2. Gerichtsstand ist Chemnitz.

## § 14 Schlussbestimmungen

Für die Gestaltung des Vereinslebens, der Nutzung und Verschönerung der Gartenanlage sind für alle Vereinsangehörigen durch die Mitgliederversammlung bestätigte, nachstehende Dokumente verbindlich:

Gestaltungsplan des Vereins „ Am Schieferberg“

Kleingartenordnung des Vereins „ Am Schieferberg“

Beitragsordnung des Vereins „ Am Schieferberg“

Bundeskleingartengesetz

Langenweißbach, **05.03.2016**

  
.....

  
.....

  
.....

Der Vorstand

**KGV "Am Schieferberg" e.V.**  
An der alten Schäferei 22  
08134 Langenweißbach